

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/44 vom 24. Mai 2002**

Sg Verwaltungsgericht, 2002-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2010\\_44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2010_44)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/44 du 24 mai 2002

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/44 del 24 maggio 2002

## **Regeste**

Ausländerrecht, Art. 63 Abs. 1 AuG (SR 142.20). Rechtmässigkeit des Widerrufs der Niederlassung eines seit 2003 mit einer Schweizerin verheirateten Nigerianers, der u.a. wegen Verkaufs von über einem Kilogramm Kokain mit zweidreiviertel Jahren Freiheitsstrafe bestraft wurde (Verwaltungsgericht, B 2010/44).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 8. Februar 2010 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Nach Art. 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20, abgekürzt AuG) kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 62 lit. a oder b AuG erfüllt sind (lit. a), wenn der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (lit. b) oder wenn der Ausländer oder eine Person, für die er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Masse auf Sozialhilfe angewiesen ist (lit. c). Die Niederlassungsbewilligung von Ausländern, die sich seit mehr als fünfzehn Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann nur aus Gründen von Art. 63 Abs. 1 lit. b und Art. 62 lit. b AuG widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG). Nach Art. 62 lit. b AuG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinn von Art. 64 oder 61 StGB angeordnet wurde.

#### **E. 2.1**

Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr gelten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als längere Freiheitsstrafen im Sinn von Art. 62 lit. b AuG und bilden einen Grund für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung (vgl. BGE 135 II 377; VerwGE B 2008/199 vom 9. Juli 2009 und VerwGE B 2009/121 vom 3. Dezember 2009, in: [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)).

#### **E. 2.2**

Art. 63 AuG gewährt der zuständigen Behörde beim Entscheid über den Widerruf der Niederlassungsbewilligungen einen Ermessensspielraum. Der Tatbestand ist als "Kann-Bestimmung" formuliert. Das Gesetz schreibt nicht zwingend den Widerruf der Niederlassung vor, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist anzuordnen, wenn er bei sorgfältiger Abwägung der Interessen verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung, SR 101, abgekürzt BV). Die Behörden berücksichtigen gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration, wobei namentlich die Schwere des Verschuldens, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie die dem Ausländer und seiner Familie drohenden Nachteile ins Gewicht fallen (BGE 135 II 377 E. 4.3 mit Hinweisen). Dabei sind umso strengere Anforderungen an den Widerruf einer Niederlassung bzw. an eine Wegweisung zu stellen, je länger ein Ausländer in der Schweiz anwesend war. Es ist aber in Betracht zu ziehen, dass der Widerruf der Niederlassung und die Wegweisung selbst gegenüber Ausländern der zweiten Generation, welche ihr gesamtes Leben in der Schweiz verbracht haben, grundsätzlich zulässig ist (Weisungen des Bundesamts für Migration, Ziff. 8.2.1.2.1. mit Hinweis auf BGE 122 II 433 ff.). Nach der Praxis des Bundesgerichts ist eine Wegweisung im übrigen umso eher zulässig, wenn der Ausländer selbst nach längerer Anwesenheit in der Schweiz sich nicht oder nur wenig integriert hat, hauptsächlich mit Landsleuten zusammen ist, enge Beziehungen zu seinem Heimatland pflegt sowie dessen Sprache spricht (vgl. BGE 2A.540/2001 vom 4. März 2002).

### **E. 2.3**

Die Notwendigkeit einer Verhältnismässigkeitsprüfung ergibt sich auch aus Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101, abgekürzt EMRK). Auf diese Bestimmung kann sich der Beschwerdeführer grundsätzlich berufen, da er mit einer Schweizerin verheiratet ist. Nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK ist ein Eingriff in das von Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Familienleben statthaft, wenn er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig erscheint. Bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind die Schwere des begangenen Delikts, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während dieser Periode, die Auswirkungen auf die primär betroffene Person sowie deren familiäre Situation zu berücksichtigen. Zudem sind die Dauer der ehelichen Beziehung und weitere Gesichtspunkte relevant, welche Rückschlüsse auf deren Intensität zulassen (Geburt und Alter allfälliger Kinder, Kenntnis der Tatsache, dass die Beziehung wegen der Straftat unter Umständen nicht in der Schweiz gelebt werden kann). Von Bedeutung sind auch die Nachteile, welche dem Ehepartner oder den Kindern erwachsen würden, müssten sie dem Betroffenen in dessen Heimat folgen (BGE 135 II 377 E. 4.3. mit Hinweisen). Im übrigen verschafft Art. 13 BV in diesem Bereich dem Beschwerdeführer keine über Art. 8 EMRK hinausgehenden Ansprüche.

### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer wurde wegen Verkaufs von über einem Kilogramm Kokain ab ca. 2004 bis zur Verhaftung am 6. Mai 2008 zu einer Freiheitsstrafe von zweidreiviertel Jahren verurteilt. Der Beschwerdeführer hat sich in erheblichem Masse als Drogenhändler betätigt.

Er hielt sich während mehrerer Jahre in Zürich auf und verkaufte auf der Strasse Kokain an Drogenkonsumenten. Gemäss der Anklage, welche der Verurteilung zugrundeliegt, wurden dem Beschwerdeführer 3296 Verkäufe von insgesamt über 1,1 Kilogramm Kokain für über Fr. 150'000.-- zur Last gelegt. Sein Verschulden muss in fremdenpolizeilicher Hinsicht als schwer qualifiziert werden. Bei Betäubungsmitteldelikten ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch unter dem neuen Ausländerrecht ein strenger Massstab anzulegen (BGE 2C\_578/2009 vom 23. Februar 2010, E. 2.4. mit Hinweis auf BGE 125 II 527). Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer trotz verschiedener Vorstrafen wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz seine deliktische Tätigkeit in diesem Bereich intensiviert, je länger er sich in der Schweiz aufhielt. Zu Recht weist die Vorinstanz darauf hin, dass der Beschwerdeführer ein hohes Mass an krimineller Energie aufweist und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein erhebliches Risiko darstellt. Der Beschwerdeführer hat sich von bedingten und von kurzen Freiheitsstrafen nicht beeindruckt lassen und seine deliktische Tätigkeit trotz dieser Sanktionen fortgesetzt. Beim Beschwerdeführer wurde bereits mit dem Strafbefehl vom 22. Juni 2006 der Vollzug zweier Freiheitsstrafen angeordnet. Dies hielt ihn offenbar nicht vor weiteren Delikten ab. In fremdenpolizeilicher Hinsicht muss aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers trotz des klaglosen Strafvollzugs von einer erheblichen Rückfallgefahr ausgegangen werden. Selbst wenn die Beteuerungen des Beschwerdeführers, er habe sich durch den Vollzug der Freiheitsstrafe beeindruckt lassen, als glaubhaft betrachtet werden, ist bei solchen Betäubungsmitteldelikten selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko grundsätzlich nicht hinzunehmen, und es darf auch generalpräventiven Gesichtspunkten Rechnung getragen werden (BGE 2C\_578/2009 vom 23. Februar 2010 E 2.4 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer reiste am 24. April 2003 erstmals legal in die Schweiz ein. Er hält sich seither rund sieben Jahre in der Schweiz auf. Damit ist noch nicht von einem langjährigen Aufenthalt auszugehen, der in erheblichem Masse zugunsten des Beschwerdeführers ins Gewicht fällt. Zudem war er von 2004 bis 2008 im Drogenhandel tätig, was die Bedeutung der Aufenthaltsdauer relativiert. Der Beschwerdeführer ist seit 3. Januar 2003 mit einer Schweizerin verheiratet. Die Ehe blieb kinderlos. Ob der Ehefrau eine Übersiedlung mit dem Beschwerdeführer in dessen Heimatstaat Nigeria zumutbar ist, kann offen bleiben. Selbst bei Unzumutbarkeit des Übersiedelns nach Nigeria für die Ehefrau erweist sich der Widerruf der Niederlassung aufgrund der Aufenthaltsdauer von erst rund sieben Jahren in der Schweiz und des sehr schweren Verschuldens des Beschwerdeführers als verhältnismässig. Zu Recht wies die Vorinstanz darauf hin, dass die Ehefrau bei der polizeilichen Befragung am 16. Juni 2005 wusste, dass ihr Ehemann kurz nach der Einreise straffällig geworden war. Der Beschwerdeführer stellte im übrigen nicht in Frage, dass seine Ehefrau zumindest kurze Zeit nach seiner Einreise in die Schweiz darum wusste, dass sie die Ehe mit ihm möglicherweise nicht in der Schweiz leben kann. Die Berufung des Beschwerdeführers auf Fälle anderer Ausländer, die trotz schweren Straftaten die Schweiz nicht verlassen mussten, ist unbegründet. Zum einen ist die Rechtsprechung anderer Kantone für das Verwaltungsgericht nicht massgebend. Hinzu kommt, dass die genauen Umstände und die persönlichen Verhältnisse bei den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Fällen nicht bekannt sind. Selbst wenn in ähnlich gelagerten Fällen von einem Widerruf der Niederlassung abgesehen worden wäre, würde dies aber keinen Anspruch des Beschwerdeführers auf Gleichbehandlung begründen. Eine Verwarnung wäre aufgrund des schweren Verschuldens und der nicht unerheblichen Rückfallgefahr nicht geeignet, die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

hinreichend einzuschränken.

### **E. 2.5**

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass der Widerruf der Niederlassung rechtmässig und verhältnismässig ist. Folglich ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer stellte ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Da die Beschwerde nicht als geradezu aussichtslos zu qualifizieren ist, ist dem Gesuch stattzugeben. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- gehen daher zu Lasten des Staates. Auf die Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestimmen. Sein Anspruch gegenüber dem Staat aus der Vertretung im Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 1'200.-- zuzügl. MWSt festzusetzen (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.75, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt:

- 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- gehen zufolge unentgeltlicher Prozessführung zu Lasten des Staates. Auf die Erhebung wird verzichtet.
- 3./ Der Anspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistands Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Zürich, gegenüber dem Staat aus der Vertretung im Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 1'200.-- zuzügl. MWSt. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt J.) - die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.